

Regelungen und Vorgaben für Teilnehmende und Leitungen bzw. Referenten von Veranstaltungen des KAB-Bildungswerkes

Um das Infektionsrisiko mit SARS-Covid-19 zu minimieren und die Gesundheit der Teilnehmenden der Leitungen und Referenten von KAB-Bildungsveranstaltungen größtmöglich zu schützen, ist es erforderlich, bestimmte Verhaltensregeln und Rahmenbedingungen einzuhalten, um Präsenzveranstaltungen im KAB-Bildungswerk nach dem Shut-Down im März 2020 wieder zu gewährleisten. Unter Präsenzveranstaltungen werden Einzelveranstaltungen (Tagesveranstaltungen) als auch mehrtägige Seminarveranstaltungen verstanden, bei denen sich Teilnehmende persönlich begegnen.

Grundsätzlich gelten alle allgemein verbindlichen Regelungen des täglichen Umgangs mit der Corona-Pandemie im öffentlichen Raum. So gelten grundsätzlich die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW. Insbesondere wird auf „§7 Weitere außerschulische Bildungsangebote“ hingewiesen.

Die Verordnung ist einsehbar unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Hinweis: Gültigkeit dieser Verordnung bis 15.09.2020

Erneuerungen und tagesaktuelle Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

Regelungen für Veranstaltungsteilnehmenden

Ergänzend dazu sind folgende Regelungen für Veranstaltungsteilnehmende zu beachten:

- 1.) Grundsätzlich ist das Hygieneschutzkonzept des Trägers/Eigentümers des Veranstaltungsortes zu beachten und einzuhalten. Dies gilt u.a. bei der Einhaltung der Laufwege im Begegnungsverkehr, der Handhygiene, u.a. .
- 2.) Bei der Umsetzung des Veranstaltungsangebotes besteht grundsätzlich die Pflicht Mund-Nasen-Masken zu tragen. Dieses gilt
 - a. bei einer mit dem ÖPNV vergleichbaren, gemeinsamen Anfahrt (z.B. Taxi, Busreisen, private Anreise mit anderen Veranstaltungsteilnehmenden, ...) der Teilnehmenden zum Veranstaltungsort.
 - b. innerhalb der Gebäude und Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet (z.B. beim Betreten der Räumlichkeiten, in den Pausen, etc. ...)
 - c. Hat ein Veranstaltungsteilnehmender seinen fest zugewiesenen Arbeitsplatz bei Einhaltung der Abstandsregelung eingenommen, kann die Mund-Nasen-Maske abgenommen werden.
 - d. Ausnahme von dieser Regelung: ist das Platzangebot im Lernraum pro Teilnehmenden kleiner als 5 qm, so ist auch während der Veranstaltung eine Maske zu tragen.
- 3.) Die Veranstaltungsteilnehmenden sind angehalten, einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu den anderen Veranstaltungsteilnehmenden einzuhalten
- 4.) Die Veranstaltungsteilnehmenden sind angehalten, gewohnte Begrüßungsrituale wie Umarmungen, Hände schütteln, Wangenküsse, u.a. zu unterlassen.

- 5.) Die Veranstaltungsteilnehmenden sind angehalten, die Regeln beim Husten und Niesen („Husten- und Niesetikette“) einzuhalten und dabei in ihre jeweilige Armbeuge zu husten und zu niesen, um die Krankheitserregerverbreitung zu unterbinden.
- 6.) Jeder Veranstaltungsteilnehmer nimmt einen festen Einzelsitz / -arbeitsplatz ein. Mehrere Teilnehmende aus einem Haushalt können gemeinsam an einem Arbeitsplatz arbeiten. Dieser Sitz-/Arbeitsplatz wird während der gesamten Veranstaltung beibehalten.
- 7.) Fühlt sich ein*e Veranstaltungsteilnehmer*in krank oder treten Husten, Erkältungs- oder Fiebersymptome auf, so sind sie angehalten, nicht an der Veranstaltung teilzunehmen. In so einem Fall wird empfohlen, telefonischen Kontakt mit einer Arztpraxis suchen. Ferner ist die Veranstaltungsleitung/Referent*in hiervon zu unterrichten.
- 8.) Die Veranstaltungsteilnehmenden werden über die Corona-Warn-App der Bundesregierung informiert. Es wird den Veranstaltungsteilnehmenden empfohlen, diese App auf ihr Smartphone zu installieren.
- 9.) Die Veranstaltungsteilnehmenden verpflichten sich, den Anweisungen der Leitung / der Referenten zur Einhaltung dieser Regelungen Folge zu leisten. Missachtung von Anweisungen können mit dem Ausschluß aus dem Veranstaltung (= zeitliches Hausverbot) geahndet werden.

Regelungen für Veranstaltungsleitungen bzw. Referenten

Der Veranstaltungsleitung / den Referenten kommt der Aufgabe der Umsetzung und Einkaltung der Abstands- und Hygieneregulungen eine besondere Bedeutung zu. U.a. sind dieses:

- 1.) Die Aufgabe der Veranstaltungsleitung / den Referenten besteht darin, den Teilnehmenden diese Regelungen zu erklären und verständlich zu machen, auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten, auf Verstöße gegen diese Regelungen hinzuweisen und gfls. zu ahnden.
- 2.) Im Rahmen der Veranstaltungsplanung ist die maximale Teilnehmendenzahl zu definieren, die sich an der Größe des Veranstaltungsortes / Veranstaltungsraumes orientiert. Abgeleitet daraus ergibt sich, dass für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen grundsätzlich eine vorherige Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung / Nebenstelle des Bildungswerkes zwingend erforderlich ist. Eine Erfassung von Telefonnummer, sofern diese nicht bereits vorliegt, ist angezeigt.
- 3.) Diese Anmelde- und Teilnehmerliste bildet in Verbindung mit der Teilnehmerliste für Bildungsveranstaltungen (tatsächliche Anwesenheit) die Grundlage zur besseren Rückverfolgbarkeit im Falle des Ausbruches eines Infektionsgeschehens. Die Anmelde- und Teilnehmerliste ist 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung datenschutzkonform zu vernichten. Die Teilnehmerliste für Bildungsveranstaltung bleibt Bestandteil des Veranstaltungsnachweises.
- 4.) Bei der Durchführung der Veranstaltung gilt für die Veranstaltungsleitung / den Referenten: es ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, u.a. auch wegen der Vorbildfunktion für alle anderen Teilnehmenden. Sofern die Abstandsregelung eingehalten werden, kann die Veranstaltungsleitung / der Referent die Mund-Nasen-Maske abnehmen, um so eine bessere Verständlichkeit bei der Moderation / Vortrag / Diskussion ... zu erreichen.
- 5.) Die Veranstaltungsräume sind so zu gestalten, daß die Abstandsregel (> 1,5m) bei der Sitzplatzanordnung eingehalten wird. Die Teilnehmenden erhalten für die gesamten Veranstaltung fest zugewiesene Sitz-/Arbeitsplätze. Diese Sitzordnung ist durch die leitende Lehrkraft in einem Sitzplan zu dokumentieren.

Bildungswerk der KAB im Bistum Münster



Dieses soll soweit möglich, z.B. bei Busreisen oder bei der Einnahme der Mahlzeiten ebenfalls realisiert werden.

- 6.) Die Veranstaltungsleitung / die Referenten achten darauf, daß die Veranstaltungsräume regelmäßig gelüftet werden.
- 7.) Die Veranstaltungsleitung / die Referenten prüfen das Vorhandensein von Desinfektionsmitteln.
- 8.) Sofern die Veranstaltungsleitung / die Referenten von einem vermutlichen Infektionsausbruch Kenntnis erlangen, ist die Veranstaltung umgehend abubrechen. Die Teilnehmenden sind umgehend nach Hause zu schicken mit der Maßgabe dort zu verbleiben, bis weitere Maßnahmen mitgeteilt werden.
- 9.) Ferner ist umgehend
 - a. die Leitung des KAB-Bildungswerkes und gfls.
 - b. die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung
 - c. das zuständige Gesundheitsamtüber das vermutliche Infektionsgeschehen zu informieren.
- 10.) Die Veranstaltungsleitung / die Referenten informieren sich laufend über Veränderungen der gesetzlichen Grundlage für Bildungsveranstaltungen unter Corona-Bedingungen.
- 10.) Der kollegiale, zeitnahe Austausch von Informationen zur Corona-Lage zwischen dem KAB-Bildungswerk, der Veranstaltungsleitung und den Referenten wird vorausgesetzt.

Münster, 01.09.2020